

**C/M/S/ Hasche Sigle**

Rechtsanwälte Steuerberater

# Die Neufassung der MaRisk

- 2 | Die Neufassung der MaRisk
- 3 | Pflicht zur überobligatorischen Umsetzung bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben und Standards
- 4 | Anforderungen an das Risikomanagement
- 4 | Änderungen beim Internen Kontrollsystem
- 6 | Neujustierung des Risikomanagements im Rahmen „besonderer Funktionen“
- 9 | Risikotragfähigkeit
- 10 | Zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess, AT 4.1 Ziff. 9
- 11 | Liquiditätsrisiken
- 12 | Sonstige Änderungen

## Die Neufassung der MaRisk

---

Am 14. Dezember 2012 hat die BaFin nach einer mehrmonatigen Konsultationsphase eine Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Eine Anpassung der MaRisk wurde im Zuge umfangreicher europäischer Regulierungsinitiativen notwendig – diese sind einerseits in den Vorgaben der neuen Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD IV) zu sehen, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einem einheitlichen Regelwerk unterstellen sollen; andererseits hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA schon im September 2011 mit den „Guidelines on Internal Governance“ einen Normenkatalog vorgelegt, der Corporate-Governance-Regeln, aber auch „Internal Governance“ im engeren Sinne betrifft und damit auch das Risikomanagement berührt.

Die Änderungen der MaRisk in der mittlerweile vierten Novelle sind umfassend. Im Zentrum steht die organisatorische Neuordnung des Risikomanagements. Eine Risikocontrolling-Funktion sowie eine Compliance-Funktion sind zusätzlich zu den nach der Vorgängerversion der MaRisk einzurichtenden Organisationseinheiten vorzusehen. Zwar wird seitens der BaFin hervorgehoben, dass die Neustrukturierung der MaRisk bei größeren und mittleren Instituten schon den Status quo widerspiegeln dürfte – vor allem mit Blick auf Anforderungen anderer Kompendien zur BaFin-Verwaltungspraxis, insbesondere die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp). Eine nähere Auseinandersetzung mit den neuen Anforderungen an die Organisation des Risikomanagements zeigt allerdings, dass nur vordergründig

marginale Unterschiede zur bisherigen Verwaltungspraxis bestehen. In jedem Fall wird eine Umstrukturierung der bestehenden Institutsorganisation notwendig sein, da die Umsetzung der MaRisk eine Neujustierung interner Verfahrensabläufe, veränderte Kompetenzzuweisungen und eine Neuordnung der Informationsorganisation im Institut nach sich zieht.

Eine weitere wesentliche Änderung der MaRisk-Novelle ist das Erfordernis für große Institute zur Umsetzung von bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben und Standards über den Pflichtenkreis der MaRisk hinaus, um eine Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements sicherzustellen. Es wird sich zeigen, in welchem Grad diese Pflicht zu einem gesteigerten Kosten- und Arbeitsaufwand führt. Aller Voraussicht nach wird dies vor allem dann der Fall sein, wenn die verpflichteten Institute internationale Vorgaben zunächst anders auslegen und implementieren, als die BaFin dies durch eine spätere Änderung ihrer Verwaltungspraxis (im Zuge der Umsetzung der internationalen Vorgaben) zum Ausdruck bringt.

Die neue Fassung der MaRisk ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die BaFin räumt den Instituten für Anforderungen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht lediglich Klarstellungen ohnehin schon vorhandener Anforderungen anderer Regelwerke darstellen, einen weiten Umsetzungszeitraum ein. Diese neuen Anforderungen sind bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen. Ferner ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit aufsichtlichen Sanktionen zu rechnen.

# Pflicht zur überobligatorischen Umsetzung bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben und Standards

---

Wesentliches Leitprinzip der MaRisk ist seit Erstveröffentlichung das „Prinzip der doppelten Proportionalität“. Einerseits haben die Institute im Falle von Umsetzungsalternativen nach einer Risikoanalyse die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, was die – in Anbetracht von Größe, Komplexität, Geschäftsumfang und Bedeutung im Finanzsystem – beste Regelungsumsetzung ist. Andererseits wird dies auch von der BaFin im Rahmen ihrer Prüfungshäufigkeit und -intensität berücksichtigt, vergleiche AT 1 Ziff. 2. Die Verwaltungspraxis konkretisiert nun, was unter einem sachgerechten Umgang mit dem Proportionalitätsgrundsatz zu verstehen ist. Nunmehr sind Institute daran gehalten, über die Vorgaben der MaRisk hinaus bankaufsichtsrechtliche Standards zu implementieren, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexposition gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexposition aufweisen, AT. 1 Ziff. 2 Seite 5.

Erstmals wird damit eine Pflicht zur überobligatorischen Umsetzung der MaRisk zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements etabliert. Diese Pflicht ist ausdrücklich an große Institute adressiert, die aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten, Komplexität, Internationalität oder einer besonderen Risikoexposition im Vergleich zu anderen Instituten ein atypisches Risikoprofil aufweisen,

das nicht durch ein prinzipienbasiertes Regelwerk aufgefangen werden kann. Die Institute haben dabei auch Publikationen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board zu berücksichtigen, sofern diese Vorgaben für das Risikomanagement enthalten, und diese selbstständig zu implementieren. Damit hält die BaFin zu einer eigenverantwortlichen und vorausschauenden Erfüllung an.

Die eigenverantwortliche Sondierung und Umsetzung von Veröffentlichungen seitens internationaler Regulierungsbehörden wird in Zukunft Gegenstand der Prüfpraxis der BaFin sein. In jedem Fall ist mit dieser Neuausrichtung des Proportionalitätsprinzips eine Abkehr vom Anspruch „Mindestanforderungen“ festzusetzen. Dies stellt Legal Department und Compliance-Funktion vor neue Herausforderungen; an sie sind weitergehende Prüf- und Implementierungspflichten adressiert, die über die MaRisk hinausgehen. Sie trifft damit die Pflicht unabhängig von rechtsverbindlichen Vorgaben, Änderungen im Institut vorzunehmen, die gleichzeitig Gegenstand der Überprüfung der BaFin sind und nicht auf rechtsverbindlichen Vorgaben beruhen. Insbesondere große Institute laufen vor dem Hintergrund der Umsetzungspflicht der Vorgaben von internationalen Standards Gefahr, bankaufsichtsrechtliche Vorgaben doppelt erfüllen zu müssen; und zwar immer dann, wenn ihre Auslegung abweicht von dem späteren konkretisierenden Rechtsakt der BaFin.

# Anforderungen an das Risikomanagement

Im Zentrum der MaRisk-Novelle steht die organisatorische Neuordnung des Risikomanagements (Modul AT 4). Die ursprüngliche organisatorische Konzeption des Risikomanagements war dualistisch geprägt. Einerseits ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten, das die wesentlichen Risiken im Rahmen einer sogenannten Gesamtbanksteuerung identifiziert, beurteilt, steuert, überwacht und an die Geschäftsleitung meldet. Hierzu enthält die MaRisk Vorgaben bezüglich der Aufbau- und Ablauforganisation (AT 4.3.1), der einzurichtenden Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) sowie zu Stresstests (AT 4.3.3). Auf der anderen Seite steht die Interne Revision, die in keine Prozesse von anderen Organisationseinheiten integriert sein darf, sondern im Auftrag der Geschäftsleitung das Risikomanagement, das IKS sowie alle anderen risikobehafteten Aktivitäten und Prozesse des Instituts zu prüfen hat (AT 4.4).

Nachfolgende Grafik gewährt einen Überblick über die Einordnung des IKS und der Internen Revision in das Risikomanagement nach der ursprünglichen Fassung der MaRisk.

Modul AT 4.4 fügt dieser Organisationsstruktur zwei weitere Funktionen hinzu, die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion. Die beiden neuen Funktionen werden regelungstechnisch im Untermodul AT 4.4 mit der Internen Revision unter dem Oberbegriff „besondere Funktionen“ zusammengefasst.

Ferner sind im Rahmen der MaRisk-Novellierung auch bei dem IKS einige Änderungen vorgenommen worden.



## Änderungen beim Internen Kontrollsystem

Die Änderungen im Modul des IKS (AT 4.3) sind einerseits organisatorischer Natur und betreffen die Aufbau- und Ablauforganisation (AT 4.3.1). Andererseits werden neue Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2 Ziff. 1), der Frühwarnindikatoren (AT 4.3.2 Ziff. 2) und der Stresstests (AT 4.3.3 Ziff. 1) etabliert.

### Aufbau- und Ablauforganisation, AT 4.3.1

Im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation sind Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege klar zu definieren und aufeinander abzustimmen. Nunmehr wird klargestellt, dass dies auch die regelmäßige

und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen umfasst, AT 4.3.1 Ziff. 2. Zumindest in Bezug auf IT- und Zeichnungsberechtigungen in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten hält die BaFin eine mindestens jährliche, bei kritischen IT-Berechtigungen eine mindestens halbjährliche Überprüfung für notwendig.

### **Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, AT 4.3.2 Ziff. 1**

Das Kreditwesengesetz (KWG) verlangt von allen Instituten die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements, dessen Struktur sich unter anderem in Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken aufgliedern lässt. Diese Risikosteuerungs- und -controllingprozesse beziehen sich nicht nur allein auf einzelne Risiken, sondern auch auf Risikokonzentrationen. Eine wirksame Implementierung einer Prozesskette, die sowohl Einzelrisiken als auch Risikokonzentrationen erfasst, setzt dabei auf quantitative (zum Beispiel Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative (zum Beispiel regelmäßige Risikoanalysen) Instrumente. Im Rahmen der Neufassung der MaRisk wurden durch leichte Umformulierungen im Untermodul AT 4.3.2 Ziff. 1 Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung von wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen getätigt.

#### **Wesentliche Risiken und Risikokonzentrationen (AT 4.3.2 Ziff. 1)**

Das Institut hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine

- a) Identifizierung,
- b) Beurteilung,
- c) Steuerung sowie
- d) Überwachung und Kommunikation

der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten.

Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden. **Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt und überwacht werden.**

### **Frühwarnindikatoren, AT 4.3.2 Ziff. 2**

Wesentliche Risiken, die nicht frühzeitig identifiziert werden, können die Funktionsfähigkeit der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse beeinträchtigen, da nachgeschaltete Prozessstufen, die an die Risikoidentifizierung anknüpfen (Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation), nicht zum Einsatz kommen und in ihrer Funktion gänzlich

ausbleiben. Die Änderungen im Untermodul AT 4.3.2 Ziff. 2 sehen die Ausrichtung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse an Frühwarnindikatoren vor, um die Wirksamkeit der Prozesskette als Ganzes zu gewährleisten. Anknüpfend an die schon bestehende Pflicht zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken fordert die BaFin, dass die Institute geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten haben, die je nach Risikoart auf quantitativen und/oder qualitativen Risikomerkmale basieren müssen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Risikofrüherkennungssystem umfassend in das bestehende Risikomanagement des Instituts einzugliedern ist – die Anforderungen erstrecken sich auf alle Kriterien und Risiken, die auch auf der Ebene der Identifizierung im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse erfasst sind. Hierdurch werden für das Institut neue organisatorische Herausforderungen geschaffen. Welche Kriterien zur Bestimmung der Frühwarnindikatoren hinzugezogen werden sollen, wird nicht erläutert. Ebenso schweigt das Rundschreiben bei der Frage der Implementierung, welchen Bezug die Indikatoren aufweisen müssen und wann eine generelle Geeignetheit der Frühwarnindikatoren vorliegt.

### **Stresstests, AT 4.3.3 Ziff. 1**

Nur geringfügig wurden die Vorgaben zu den Stresstests gemäß AT 4.3.3 geändert. Diese sind zukünftig nicht nur regelmäßig, sondern auch anlassbezogen durchzuführen. Aussagen darüber, wann ein relevanter Umstand vorliegt, der einen Stresstest auszulösen vermag, trifft das Rundschreiben nicht, sodass das Institut selbstständig in der Pflicht steht, Verfahren vorzusehen, die ihre Verankerung im Risikomanagement haben und bei bestimmten Vorfällen in einem Stresstest münden. Ein anlassbezogener Stresstest muss auch den konkreten Anlass berücksichtigen und diesen im Rahmen des Tests abbilden und auswerten. In jedem Fall werden als konkrete Anlässe akute Marktstörungen anzusehen sein; Lehman, Griechenland und der 11. September sollen hier nur beispielhaft genannt werden.

Da diese Art des Stresstests an eine konkrete Situation des Instituts anknüpft, muss ablauforganisatorisch sichergestellt werden, dass das Risikocontrolling in angemessener kurzer Zeit auf eine entsprechende Situation reagieren kann. Hierfür werden organisatorische Umstrukturierungen im Institut vonnöten sein, die sich vor allem auf die Bereiche IT und Personalwesen auswirken werden und die Entwicklung neuer Verfahren voraussetzen.

# Neujustierung des Risikomanagements im Rahmen „besonderer Funktionen“

---

Die Organisation des Risikomanagements wird neu strukturiert. Institute werden in ihrer Organisation eine Risikocontrolling-Funktion sowie eine Compliance-Funktion einrichten müssen. Je nach Art und Umfang des ausgeübten Geschäfts dürften derartige Funktionsbereiche zwar schon etabliert sein; insbesondere die Organisationseinheit der Compliance-Funktion ist verpflichtend für Institute, die auf Finanzinstrumente bezogene Wertpapierdienstleistungen erbringen und die Vorgaben der MaComp daher heute schon erfüllen müssen. In den organisatorischen Anforderungen zu Risikocontrolling- und Compliance-Funktion zeigt sich die grundsätzlichen gleichlaufende Regelungskonzeption zu den MaComp.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Neujustierung der internen Organisation in den Instituten einige wesentliche Änderungen beinhalten wird. Vor allem kleine Institute, deren Produktspektrum sich außerhalb des Wertpapierhandelsbereichs befindet, werden den größten Umsetzungsbedarf haben. Allerdings müssen auch Großbanken eine Umstellung befürchten; in diesem Kontext ist vor allem die Informationsorganisation der Funktionen, Prozesse und Institutsorgane untereinander von Relevanz, die ausweislich des BaFin-Jahresberichts 2010 Gegenstand intensiver Überprüfungen ist. Die richtige Abstimmung der jeweiligen Instanzen, die Etablierung von Verantwortlichkeiten der jeweiligen Fachmitarbeiter und die Etablierung einer feingliedrigen Informationsorganisation sind Wesensmerkmale des Risikomanagementkonzepts der BaFin.

## Risikocontrolling-Funktion

Nicht mehr alleinig ausreichend ist die Implementierung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen im Rahmen des IKS. Ferner ist eine unabhängig agierende, von allen anderen Prozessen zu trennende Risikocontrolling-Funktion einzurichten, die für die Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist und aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen zu trennen ist, die für die Initiierung beziehungsweise den Abschluss von Geschäften zuständig sind, AT 4.4.1 Ziff. 1. Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, AT 4.4.1 Ziff. 3.

Die Risikocontrolling-Funktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken;
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils;
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse;
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens;
- laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits;
- regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung;
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision.

Es können weitere Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion zugewiesen werden.

Eine besondere Aufgabe übernimmt die Leitung der Risikocontrolling-Funktion. Sie ist bei allen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beteiligen. Damit diese Aufgabe sachgerecht wahrgenommen werden kann, ist sicherzustellen, dass der Posten der Leitungsperson auf einer ausreichend hohen Führungsebene angesiedelt ist. Ferner sind die ihr übertragenen Aufgaben in Abhängigkeit zum Proportionalitätsgrundsatz zu erfüllen. Eine Ausgestaltung des Leitungspostens als Nebenamt ist grundsätzlich untersagt, AT 4.4.1 Ziff. 4. Die BaFin verlangt allerdings eine exklusive Wahrnehmung dieser Aufgabe auf Vorstandsebene nur von großen, international tätigen Instituten mit komplexen Geschäftspraktiken. Kritisch ist in diesem Kontext zukünftig eine Aufgabenbündelung des Risikocontrollings mit anderen Bereichen in einem Vorstandsressort zu bewerten. Ob diese

Bündelung von Zuständigkeiten bei größeren Instituten von der BaFin als zulässig erachtet wird, entscheidet sich im Rahmen einer Einzelfallprüfung – insbesondere in Abhängigkeit zur tatsächlichen Größe und Komplexität des Instituts und des konkreten Aufgabenzuschnitts des Ressorts.

### Compliance-Funktion

Unabhängig von den Vorgaben der MaComp muss jedes Institut über eine Compliance-Funktion verfügen. Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuwirken. Ferner hat die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten, AT 4.4.2 Ziff. 1. Eine Pflicht zur unabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben, wie dies in den MaComp gefordert wird, ist nicht in den MaRisk vorgesehen. Trotz der offensichtlichen Funktionsüberlappung bleiben die Vorgaben der MaComp sowie andere gleichlaufende Anforderungen und diesbezügliche konkretisierende Verwaltungsvorschriften unberührt.

Das Ziel der Compliance-Funktion besteht in der fortlaufenden Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten, AT 4.4.2 Ziff. 2. Hierzu kann die Compliance-Funktion an andere Kontrolleinheiten angebunden werden, untersteht jedoch grundsätzlich der Geschäftsleitung und ist ihr gegenüber berichtspflichtig, AT 4.4.2 Ziff. 3. Ausgeschlossen ist in jedem Fall eine Anbindung an die Interne Revision.

Die Leitung der Compliance-Funktion ist durch den Compliance-Beauftragten wahrzunehmen, kann jedoch in Abhängigkeit zu Art und Umfang des Instituts im Ausnahmefall auch durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen werden, AT 4.4.2 Ziff. 4. Den Mitarbeitern der Compliance-Funktion sind ausreichende Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Compliance-Funktion wesentlich sind, sind ihr bekannt zu geben. Über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen, sind die Mitarbeiter der Compliance-Funktion rechtzeitig zu informieren, AT 4.4.2 Ziff. 5.

Die Compliance-Funktion hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darin ist auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen. Ferner hat der Bericht auch Angaben zu möglichen Defiziten sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung zu enthalten. Die Berichte sind auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten, AT 4.4.2 Ziff. 6.

Nachfolgende Grafik stellt die organisatorische Neuordnung des Risikomanagements mit den beiden zusätzlichen Organisationseinheiten Risikocontrolling- und Compliance-Funktion in den MaRisk dar.



In der Konsultationsphase zur Neufassung der MaRisk ist aufgrund der Pflicht zur fortlaufenden Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben vermehrt die Befürchtung geäußert worden, dass alle relevanten Rechtsbereiche, mit denen die Geschäftstätigkeit eines Instituts Berührungspunkte aufweist, umfassend durch die Arbeit der Compliance-Funktion gewürdigt werden müssten. Die BaFin führt hierzu aus, dass als wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Compliance-Funktion relevant sind, nur solche angesehen werden sollen, denen ein wesentliches Compliance-Risiko anhaftet: Vorgaben zu Wertpapierdienstleistungen (WpHG), Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, allgemeine Verbraucherschutzvorgaben (zum Beispiel auch mit Bezug auf das Kreditgeschäft oder andere Aktivitäten), Datenschutzvorgaben, Verhinderung doloser Handlungen zu Lasten des Instituts, gegebenenfalls weitere rechtliche Regelungen und Vorgaben, soweit sie vom Institut als unter Compliance-Gesichtspunkten wesentlich eingestuft wurden, besitzen demzufolge ein Compliance-Risiko.

Die Compliance-Funktion soll insgesamt eine beratende und koordinierende Funktion ausüben. Sie soll darauf achten, dass die Geschäftsbereiche für die Implementierung wirksamer Verfahren, die die Einhaltung der rechtlichen Regelungen und Vorgaben sicherstellen, verantwortlich bleiben, sodass keine unerwünschten Regelungslücken im Institut auftreten. Dies liegt ebenfalls auf der Linie mit den Anforderungen der MaComp, wonach der Compliance-Funktion bereits seit längerem Vorort-Kontrollen in den Geschäftsbereichen und die Abstimmung von Prüf- und Kontrolltätigkeiten mit der Internen Revision zugestanden wird.

Zwar ist die Organisationseinheit Compliance-Funktion in den MaRisk eine Neuheit; es ist jedoch davon auszugehen, dass nur kleineren Instituten, die bisher nicht den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und den MaComp unterstanden, eine wirkliche Neustrukturierung ihrer internen Organisation im Wege der Umsetzung der MaRisk bevorsteht. Mittlere und größere Institute werden jedoch – trotz Vorhandensein einer Compliance-Funktion – ihre gegebene Organisationsstruktur kritisch auf Umsetzungsbedarf prüfen müssen. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungsprofilen – von WpHG und MaComp auf der einen und KWG und MaRisk auf der anderen Seite – lässt mit Blick auf die MaRisk eine leicht veränderte Regelungskonzeption erkennen; mithin wurden die Vorgaben der MaComp nicht spiegelbildlich in die MaRisk übertragen. So etabliert zum Beispiel AT 4.4.2 Ziff. 2 die Verpflichtung zur regelmäßigen Identifizierung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu Vermögensschäden für das Institut führen kann. Eine Pflicht, die nicht explizit in den

MaComp vorkommt und den Schluss nahelegt, dass die Institute ein fortlaufendes Identifizierungs- und Implementierungsverfahren von für das Institut relevanten Rechtsakten anwenden müssen.

Ein Vergleich des jeweiligen Aufgabenzuschnitts und der Struktur der Organisationseinheit Compliance-Funktion der beiden Rundschreiben offenbart, dass das Kriterium der Unabhängigkeit in den MaRisk gänzlich fehlt. Dies hat jedoch nur für solche Institute Auswirkung, die nicht den Anforderungen der MaComp unterliegen. In puncto Anforderungsprofil zeigt sich, dass die Anforderungen der MaRisk (zum Beispiel AT 4.4.2 Ziff. 2) höher sind, als die der MaComp. Da die MaComp als Kernregelung der Compliance-Funktion anzusehen sind, ist daher davon auszugehen, dass in nächster Zeit mit einer Anpassung der MaComp zu rechnen ist, um einen Gleichlauf der beiden Rechtsakte zu gewährleisten.

### Information an das Aufsichtsorgan

An vielen Stellen wurden im Rahmen der Neufassung der MaRisk neue Berichtspflichten an das Aufsichtsorgan vorgeesehen. Beabsichtigt ist hiermit eine stärkere interne Verflechtung des Aufsichtsorgans mit anderen Institutsorganen und Instanzen, was die Informationsorganisation innerhalb des Instituts fördern soll. Berichtspflichtig sind zunächst alle wesentlichen Umstände, die die Binnenorganisation des Instituts betreffen: Ein Wechsel der Positionen des Leiters der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion oder der Internen Revision muss dem Aufsichtsorgan mitgeteilt werden. Ferner sind die regelmäßigen und ad-hoc publizierten Compliance-Berichte dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu reichen. Insgesamt gliedern sich die Berichtspflichten an das Aufsichtsorgan in ein feingliedriges Informationsnetz, dessen Fäden bei der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsorgan enden (für das Aufsichtsorgan zum Beispiel AT 4.2 Ziff. 5 – Erörterung der Strategien; AT 4.4 Ziff. 2 – Einholung von Auskünften bei der Internen Revision; AT 4.4.3 Ziff. 2 – Auskunftsrecht des Vorsitzenden bei der Internen Revision; BT 2.4 Ziff. 5 und 6 – Information über schwerwiegende Feststellungen durch die Interne Revision).

Eine Gesamtbetrachtung der MaRisk-Novelle zeigt nicht nur, dass es eine Tendenz in Richtung Stärkung der informationellen Verflechtung der Institutsorgane untereinander gibt; vielmehr ist das Konzept der Informationsorganisation und die diesbezügliche Aufbereitung von Informationen ein tragendes Konzept der BaFin-Verwaltungspraxis. Da diese – ausweislich der letzten Jahresberichte – auch Eingang in die Prüfpraxis gegenüber den Instituten gefunden hat, wird gleichsam für ihre wirksame Durchsetzung gesorgt.

# Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 MaRisk ist eine weitere zentrale Anforderung der MaRisk. Kern der Anforderungen zur Risikotragfähigkeit ist, dass die wesentlichen Risiken mit angemessenen Methoden und Verfahren quantifiziert und durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden müssen. Grundsätzlich lässt die BaFin die Möglichkeit zu, den Anforderungen durch unterschiedlich ausgestaltete interne Verfahren zu entsprechen (sogenannte Methodenfreiheit). Es besteht jedoch seit einiger Zeit die Tendenz, die Methodenfreiheit zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit restriktiv aufzufassen und die von den Instituten anzuwendenden Risikotragfähigkeitskonzepte zu konkretisieren (zum Beispiel BaFin-Papier „aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 7. Dezember 2011). Die Änderungen des Moduls AT 4.1 sind in diesem Lichte zu sehen und legen weitere Anforderungen an die Modellvalidierung (AT 4.1 Ziff. 8) und die Risikotragfähigkeitssteuerung (AT 4.1 Ziff. 8; Kommentierung) fest. Gänzlich neu in das Modul aufgenommen wurden Vorgaben zum Kapitalplanungsprozess (AT 4.1 Ziff. 9).

## Modellvalidierung, AT 4.1 Ziff. 8

Der Grundsatz der Methodenfreiheit findet explizit Anwendung bei der Wahl der Beurteilungsinstrumente zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit, AT 4.1 Ziff. 8 Seite 1. Gemäß dem vorgenannten Positionspapier der BaFin vom 7. Dezember 2011 findet die Methodenfreiheit dort ihre Grenze, „wo die internen Verfahren das aufsichtsrechtlich vorgegebene Ziel „Sicherstellung der Risikotragfähigkeit“ nicht hinreichend zu gewährleisten in der Lage sind“.

### Änderungen in der Modellvalidierung (AT 4.1 Ziff. 8 Seite 1–6)

Die Wahl der Methoden **und Verfahren** zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden **und Verfahren** zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. **Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.** Die Angemessenheit der Methoden **und Verfahren** ist zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen. **Dabei ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten**

**Methoden und Verfahren, den ihnen zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Aussagekraft der quantifizierten Risiken ist insofern kritisch zu analysieren.**

Die Novelle sieht nun vor, dass Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit eingesetzt werden können. Gemeint ist hiermit ein abgestufter Beurteilungsprozess zur Risikoquantifizierung unter Berücksichtigung von möglichen Ungenauigkeiten – auf Ebene der Einzelrisiken als auch auf aggregierter Ebene. Um zu vermeiden, dass Risiken unterschätzt werden, führt die BaFin aus: „Sind bei vergleichsweise einfachen und transparenten Verfahren die damit ermittelten Risikowerte im Hinblick auf die Grenzen und Beschränkungen der Verfahren erkennbar hinreichend konservativ, kann auf eine weitergehende Analyse verzichtet werden. Sind die Methoden und Verfahren, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Parameter oder die einfließenden Daten vergleichsweise komplex, so ist eine entsprechende quantitative und qualitative Validierung dieser Komponenten sowie der Risikoergebnisse in Bezug auf ihre Verwendung erforderlich.“ Die BaFin erhöht damit die Anforderungen an die Dokumentation, insbesondere durch die Kriterien der quantitativen und qualitativen Validierung der Risikotragfähigkeit des Instituts.

Die Verantwortung für die Risikotragfähigkeitssteuerung und die damit verbundenen Prozesse wird bei der Geschäftsleitung verankert; die Rolle der fachlich verantwortlichen Mitarbeiter bleibt im Vergleich zur vorherigen Rechtslage hingegen unangetastet.

## Risikotragfähigkeitssteuerung, AT 4.1 Ziff. 8

Die eingesetzten Verfahren zur Risikosteuerung müssen sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts (Going-Concern) als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten (Gone-Concern) unter Berücksichtigung ökonomischer Grundlagen angemessen widerspiegeln, AT 4.1 Ziff. 8 S. 7. Mit diesem neuen Erfordernis zur Ausgestaltung der Risikosteuerungsverfahren stellt die BaFin klar, dass es in Zukunft nicht mehr ausreichend ist, einen konkreten Steuerungsansatz nur aus der Perspektive von einem der vorgenannten Ziele darzustellen. Ein Risikosteuerungsverfahren wird von der BaFin mithin nur dann als angemessen bewertet werden, wenn der konkrete Steuerungsansatz die Risikotragfähigkeit nicht nur aus einer

bestimmten, einzelnen Perspektive zu beleuchten vermag, sondern dies ganzheitlich geschieht, in einem Steuerungskreis mit strengen, auf seltenen Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern, der sowohl den Going-Concern- als auch den Gone-Concern-Ansatz berücksichtigt.

Hervorzuheben ist, dass die BaFin ausdrücklich auf die Vorgaben ihres Positionspapiers vom 7. Dezember 2011 verweist, die eine – im Vergleich zu der von der Methodenfreiheit

geprägten MaRisk – detaillierte Auseinandersetzung mit den Vorgaben zur Risikotragfähigkeitssteuerung erfordern. Zwar waren diese Anforderungen vorher nicht in der MaRisk oder ihrer Kommentierung enthalten; die Aufnahme dieses Verweises dürfte jedoch nur die vorher implizit geltende Rechtslage klarstellen.

## Zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess, AT 4.1 Ziff. 9

---

Gänzlich neu ist der Unterabschnitt zum Kapitalplanungsprozess, der das Risikotragfähigkeitskonzept um eine stärker zukunftsorientierte Komponente ergänzen soll. Dieser Prozess ist zwingend von jedem Institut vorzusehen.

### **Zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess (AT 4.1 Ziff. 9)**

Jedes Institut muss über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs verfügen. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Kapitalplanung verfolgt das Ziel, etwaigen Kapitalbedarf (intern und regulatorisch), der sich über den Risikobetrachtungshorizont hinaus (regelmäßig 2 bis 3 Jahre) ergeben

könnte, rechtzeitig zu identifizieren und, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zwar wird in dem Begleitanschreiben der BaFin zur Neufassung der MaRisk klargestellt, dass das Risikotragfähigkeitskonzept keine automatische Erweiterung des klassischen 1-Jahres-Horizonts bedeuten solle. Vielmehr sollen die Institute Szenarien entwickeln, die auf anderen Annahmen fußen, als diejenigen, die bei der Risikotragfähigkeitskonzeption zur Anwendung kamen. Insgesamt ergibt sich aus dem Erfordernis des zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozesses die Integration einer szenariobasierten Analyse in die Risikotragfähigkeitskonzeption, da eine frühzeitige Reaktionsfähigkeit mit der Ausarbeitung eines konkreten Maßnahmenkatalogs einhergeht.

Die BaFin führt hierzu aus: „Institute werden naturgemäß mit Annahmen arbeiten müssen, was die Kapitalbestandteile und die ihnen gegenübergestellten Risiken im Rahmen der Planung angeht. Die Institute werden jedoch auch Überlegungen anzustellen haben, welche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung und den Kapitalbedarf ausgehen, sollten die erwartete Entwicklung des Instituts und die zugrunde liegenden Annahmen ein zu positives Bild zeichnen. Diese Überlegungen in unterschiedlichen Szenarien abzubilden, denen jeweils unterschiedliche Annahmen zugrunde liegen, dürfte in der Regel eine sinnvolle Vorgehensweise darstellen.“

# Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bildet eine eigene Risikokategorie und wird seitens der MaRisk im Modul BTR 3 aufgegriffen. Die Anforderungen gehen unter anderem auf die Bankenrichtlinie zurück, die Anforderungen diesbezüglich etabliert und einen umfassenden Ansatz verfolgt: Die betreffenden Geschäftsfelder, Währungen und Funktionseinheiten und ihre Strategien, Vorschriften, Prozesse und Systeme zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos umfassen auch Verfahren für eine angemessene Allokation der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken. Internationale Regulierungsvorhaben wie die 4. Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) oder die CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation erfordern eine Anpassung der MaRisk, vor allem mit Blick auf das Management der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken.

## Verrechnungs- und Liquiditätstransferpreissystem

An vorderster Stelle stehen die Vorgaben zum Verrechnungssystem, BTR 3.1 Ziff. 5.

### Verrechnungssystem (BTR 3.1 Ziff. 5)

Das Institut hat ein geeignetes Verrechnungssystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken einzurichten. Die Ausgestaltung des Verrechnungssystems ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Refinanzierungsstruktur des Instituts. Das Verrechnungssystem ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

In BTR 3.1 Ziff. 6 und 7 werden Anforderungen zum Liquiditätstransferpreissystem normiert. Das Liquiditätstransferpreissystem stellt einen Sonderfall des Verrechnungssystems dar, das komplexe Geschäftsaktivitäten in großen Instituten erfassen soll.

### Liquiditätstransferpreissystem (BTR 3.1 Ziff. 6 und 7)

6. Große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten haben ein Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken zu etablieren. Die ermittelten Transferpreise sind im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung zu berücksichtigen, indem die Verrechnung möglichst

auf Transaktionsebene erfolgt. Dies gilt für bilanzwirksame und außerbilanzielle Geschäftsaktivitäten. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen. Das Liquiditätstransferpreissystem hat auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätsreserven zu verrechnen.

7. Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystems ist in einem vom Markt und Handel unabhängigen Bereich wahrzunehmen. Die jeweils gültigen Liquiditätstransferpreise sind den betroffenen Mitarbeitern transparent zu machen. Die Konsistenz der eingesetzten Liquiditätstransferpreissysteme innerhalb der Gruppe muss gewährleistet sein.

Weniger große Institute mit weniger komplexen Geschäftsaktivitäten können das einfachere Verfahren zur internen Verrechnung der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken nutzen. Dies ist insbesondere für Institute mit vorwiegend kleinteiligem Kundengeschäft und einer stabilen Refinanzierung interessant. Hierdurch sollen vor allem Kostenburden, die im Wege der Umsetzung eines komplexen Verrechnungssystems entstehen würden, vermieden werden.

## Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen

Die BaFin nimmt ferner Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen stärker in den Fokus. Gemäß BTR 3.1 Ziff. 12 haben Institute, die wesentliche Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen aufweisen, zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen zu implementieren. Konkretisierend wird in der Kommentierung ausgeführt, was unter anderem unter dem Begriff der wesentlichen Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen zu verstehen ist. Diese liegen nämlich insbesondere dann vor, wenn ein bedeutender Teil der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten auf eine fremde Währung lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen. Die Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität müssen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallplan für Liquiditätsengpässe vorsehen.

# Sonstige Änderungen

---

Schließlich wurden im Rahmen der MaRisk-Novelle weitere, kleinere Änderungen vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig dargestellt werden.

## Anpassungsprozesse

Bei der Änderung betrieblicher Prozesse oder Strukturen, die für das Institut wesentlich sind (zum Beispiel in der Aufbau- und Ablauforganisation oder in den IT-Systemen), hat das Institut die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität zu analysieren. In diese Analysen sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzuschalten (sofern notwendig auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision), AT 8.2 Ziff. 1.

## Outsourcing

Es werden verschärfte Anforderungen an die Überwachung von ausgelagerten Geschäftseinheiten gestellt. Für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung von wesentlichen Auslagerungen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, hat das Institut etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen, AT 9 Ziff. 5.

Bereits vorher wurde in Ziff. 5 die Pflicht, Notfallvorkehrungen vorzusehen, etabliert. Ergänzend tritt nun das Erfordernis hinzu, auch unerwartete Vorkommnisse in diese Planung

miteinzubeziehen. In der Praxis wird dies die Berücksichtigung einer breiten Palette an Szenarien nach sich ziehen, die vor allem in einer schriftlichen Dokumentation im Rahmen eines Prüfberichts münden wird. Inhalt dieses Prüfberichts wird voraussichtlich sein, die zeitlichen und finanziellen Anforderungen und Belastungen zu evaluieren und eine Einschätzung des Ausfalls der Operationsfähigkeit des betreffenden ausgelagerten Geschäftsbereichs zu liefern.

## Fokussierung auf IT

Die MaRisk-Novelle setzt verstärkt ihren Fokus auf IT. Verstreut über das Rundschreiben lassen sich an verschiedenen Stellen Anforderungen zur IT-Sicherheit sowie zu Kompetenzen, Berechtigungen und Kontrolle von IT-Systemen entnehmen (zum Beispiel Kommentierung zu AT 4.2 Ziff. 1; AT 4.3.1 Ziff 2; AT 8.2; AT 8.3). Dies geschieht durchaus im Gleichklang mit aktuellen Regulierungsvorhaben auf europäischer Ebene – MiFID II und MAD II nehmen den algorithmischen Handel ins Visier und etablieren nicht nur neue Compliance-Regeln für Märkte und Wertpapierdienstleister, sondern treffen auch Aussagen zur IT-Sicherheit von Finanzmärkten und -intermediären. Anfang 2012 hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA detaillierte Leitlinien zu den Anforderungen an den automatisierten Handel veröffentlicht – ebenfalls mit Vorgaben zur IT-Strukturierung. Für die Zukunft ist daher zu erwarten, dass die Vorgaben zur IT-Sicherheit von Finanzdienstleistern drastisch steigen werden.



**Dr. Joachim Kaetzler**  
Partner

CMS Hasche Sigle  
Barckhausstraße 12–16  
60325 Frankfurt/Main

**T** +49 69 71701 132  
**E** joachim.kaetzler@cms-hs.com



**Dr. Joachim Natterer**  
Partner

CMS Hasche Sigle  
Lennéstraße 7  
10785 Berlin

**T** +49 30 20360 1801  
**E** joachim.natterer@cms-hs.com



**Dr. Christoph Schücking**  
Partner

CMS Hasche Sigle  
Barckhausstraße 12–16  
60325 Frankfurt/Main

**T** +49 69 71701 224  
**E** christoph.schuecking@cms-hs.com

**CMS Hasche Sigle** ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind:  
CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien);  
CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien);  
CMS Bureau Francis Lefebvre S.E.L.A.F.A. (Frankreich);  
CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich);  
CMS DeBacker SCRL/CVBA (Belgien);  
CMS Derks Star Busmann N.V. (Niederlande);  
CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz);  
CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Deutschland);  
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich) und  
CMS Rui Pena, Arnaut & Associados RL (Portugal).  
[www.cmslegal.com](http://www.cmslegal.com)

**CMS-Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, Lissabon, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich,**  
Aberdeen, Algier, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh,  
Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Luxemburg, Lyon, Mailand, Moskau, München, Peking, Prag, Rio de Janeiro,  
Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau und Zagreb.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber. CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)